

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. August 2019

### **718. Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen, Totalrevision (Vernehmlassung)**

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung dem Regierungsrat einen Entwurf zur Totalrevision der Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN, SR 531.32) zur Vernehmlassung unterbreitet. Die totalrevidierte Fassung soll neu den Titel «Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM)» tragen.

2016 wurde eine Umfrage bei den Kantonen zum Stand des Vollzugs der VTN durchgeführt. Dabei stellte sich heraus, dass eine Überarbeitung der Verordnung notwendig ist. Die wichtigsten Änderungen sind die folgenden:

- Die gültige VTN vom 20. November 1991 wird revidiert, die Formulierungen modernisiert und dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016 (SR 531) angepasst.
- Wichtigste Neuerung ist die Ausrichtung auf die Vermeidung von Mangellagen (Stärkung der Resilienz). Das gilt sowohl für die Kantone als auch für die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen. Die (über-)regionale Koordination und Zusammenarbeit wird hervorgehoben.
- Im Verordnungsentwurf sind die Aufgaben der kantonalen Stellen und der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen klarer definiert und Vorschriften reduziert worden. Die Zuständigkeit der Kantone wird dadurch gestärkt.
- Der sachliche Zuständigkeitsbereich des Bundes wird im Vergleich zur geltenden Verordnung nicht ausgeweitet. Der Vollzug obliegt auch weiterhin den Kantonen.

Im Verordnungsentwurf fehlen Bestimmungen über die Planung der Wasserversorgung auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene. Diese Bestimmungen bilden die Grundlage für die Vorbereitung auf schwere Mangellagen.

Die Bestimmungen der neuen Verordnung haben keine Auswirkungen in personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht auf den Kanton Zürich. Die Praxis im Kanton entspricht bereits heute den Festlegungen der VTM.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Zustelladresse: Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, Lucio Gastaldi, Geschäftsstellenleiter Energie und Industrie, Bernastrasse 28, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an lucio.gastaldi@bwl.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 15. Mai 2019, zur Totalrevision der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN, SR 531.32) Stellung zu nehmen, und äussern uns wie folgt:

#### **Art. 2 Abs. 1 Mindestmengen**

Die geltende VTN legt in Art. 4 Mindestmengen, die von den Wasserversorgungen während Notlagen bereitgehalten werden müssen, wie folgt fest:

Bst. a. bis zum dritten Tag soviel wie möglich;

Bst. b. ab dem vierten Tag 4 l pro Person und Tag, für Nutztiere 60 l pro Grossvieheinheit und Tag;

Bst. c. ab dem sechsten Tag:

1. im privaten Haushalt und am Arbeitsplatz 15 l pro Person und Tag,
2. im Krankenhaus und im Pflegeheim 100 l pro Person und Tag,
3. in Betrieben, die lebenswichtige Güter herstellen, die erforderliche Menge.

Im Entwurf zur neuen Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) ist nur eine Mindestmenge für private Haushalte von 4 Litern pro Person und Tag ab dem vierten Tag vorgeschrieben. Bis zum dritten Tag soll wie in der alten VTN so viel wie möglich bereitgestellt werden, für spezielle Betriebe bestimmt der Kanton die erforderliche Menge. Die Kantone werden zudem ermächtigt, die Bereitstellung von zusätzlichen Wassermengen zu verlangen. Eine eigentliche Abstufung mit verschiedenen Mengen zu verschiedenen Zeitpunkten ist nicht mehr vorgesehen.

Die Wassermenge von 4 Litern pro Person und Tag ist zu gering. Es steht zu wenig sauberes Trinkwasser für hygienische Belange zur Verfügung. Angesichts drohender Gefahren von Seuchen, die unter Umständen gleichzeitig mehrere Kantone betreffen, ist die Mindestmenge gemäss der alten VTN zu belassen.

**Antrag zu Art. 2 Abs. 1:** Die Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass ab dem sechsten Tag im privaten Haushalt eine Mindestmenge von 15 Litern pro Person und Tag zur Verfügung steht.

### **Art. 3 Grundsatz und Art. 7 Abs. 2 Grundsätze**

Kommunale, regionale und kantonale Wasserversorgungsplanungen sind eine wichtige Voraussetzung bei der Erarbeitung der Massnahmen für die Trinkwasserversorgung in Notlagen. Mit ihnen wird aufgezeigt, wie die Versorgungssicherheit und damit die Resilienz (Widerstandsfähigkeit gegenüber möglichen Gefahren) einer Wasserversorgung oder ganzer Regionen durch Realisierung von zusätzlichen, unabhängigen Trinkwasserbezugsquellen oder durch die Vernetzung mit Nachbarversorgungen verbessert werden kann. Die Erarbeitung dieser Planungsgrundlagen schafft auch Gewissheit, wo sich die Wasserressourcen befinden, die zur Abdeckung des Wasserbedarfs einer stetig wachsenden Bevölkerung unabdingbar sind und die deshalb auch geschützt werden müssen. Dadurch können Versorgungsstörungen durch Ereignisse, die bei ungenügender Absicherung eine schwere Mangellage hervorrufen würden, vermieden werden. So kann dem eigentlichen Zweck der VTM, nämlich die normale Versorgung der Bevölkerung so lange wie möglich aufrechtzuerhalten und Versorgungsstörungen zu vermeiden, nachgekommen werden. Im erläuternden Bericht zur neuen Verordnung sind daher auch Erklärungen zu diesen Aspekten enthalten. Angesichts deren Wichtigkeit ist es sinnvoll, diese auch in der Verordnung aufzuführen.

**Antrag zu Art. 3:** Der Artikel ist zu ergänzen. Zwischen dem ersten und zweiten Satz soll die folgende Bestimmung eingefügt werden: «Sie [die Kantone] erstellen bei Bedarf die dafür notwendigen Planungsgrundlagen, mit deren Hilfe Redundanzen und eine zweckdienliche Vernetzung der kommunalen und regionalen Wasserversorgungsinfrastruktur geschaffen werden können.»

**Antrag zu Art. 7:** Die Bestimmung ist um einen neuen Absatz 2 mit dem folgenden Wortlaut zu ergänzen: «Sie erstellen für ihr erschliessungs- und versorgungstechnisches Gebiet die für einen einwandfreien Betrieb notwendige kommunale Wasserversorgungsplanung.»

### **Art. 7 Abs. 1 Grundsätze**

Die VTM verpflichtet die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen zur Vermeidung von schweren Mangellagen. Diese liegen nach Art. 2 Bst. b des Landesversorgungsgesetzes (SR 531) vor, wenn eine erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Landesversorgung mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden eintritt oder eine er-

hebliche Störung derselben vorliegt. Diese Festlegungen lassen eher auf langsam aufwachsende Ereignisse schliessen. Da auch akute, kurzfristige Ereignisse dazu führen können, dass die Grundversorgung der Bevölkerung bzw. die wirtschaftliche Landesversorgung gefährdet ist, sollen akute Ereignisse eigens erwähnt werden.

**Antrag zu Art. 7 Abs. 1:** Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: «Dabei berücksichtigen sie auch plötzlich auftretende kurzfristige Ereignisse, die zu schweren Mangellagen führen können.»

### **Art. 13 Aufgaben der Betreiber von Abwasseranlagen**

Die Gewässerschutzgesetzgebung legt fest, dass Abwasseranlagen die Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigen dürfen. Art. 16 Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) weist jedoch für Notlagen ausdrücklich auf die VTN hin. Darum soll sich die revidierte VTM auf schwere Mangellagen beschränken. Der zweite Teil des Satzes soll weggelassen werden.

**Antrag zu Art. 13:** Die Bestimmung ist wie folgt zu formulieren: «Die Betreiber von Abwasseranlagen haben sicherzustellen, dass ihre Anlagen die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen nicht beeinträchtigen.»

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**